

Zeitschrift: Appenzeller Kalender

Band: 179 (1900)

Artikel: Das Bundesgericht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-374229>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Nun, Schatz“, sagte der Rechtsanwalt eines Tages zu seiner Gattin, „meinst Du nicht, daß wir jetzt endlich das Ballfest, das wir unseren Freunden noch immer schuldig sind, geben könnten?“

Sie aber schüttelte abwehrend mit dem Kopf und während ein freudiger Glanz aus ihren Augen strahlte, erwiderte sie: „Ich brauche keinen Ball

und keine Gesellschaft mehr. Ich habe keine Zeit und keinen Gedanken mehr übrig für den gesellschaftlichen Firlefanz. Ich habe jetzt meinen Beruf, wie Du den Deinen.“

„So? Und der ist?“

„Der schönste Beruf, den es überhaupt geben kann, den Beruf der Mutter.“

Das Bundesgericht.

Die alte Eidgenossenschaft, welche wir am Ende des vorigen Jahrhunderts zu Grabe trugen, besaß keine zentrale Gerichtsgewalt, die Justiz war Sache der Stände, Streitigkeiten unter denselben wurden durch Schiedsgerichte oder Tagsatzungsprüche geschlichtet. Die Helvetik schuf dann den ersten schweizerischen obersten Gerichtshof, der aber schon 1800 wieder fiel. Ihn sollte das helvetische Tribunal ersetzen, es gelangte aber nie zu voller Organisation. Das Staatstribunal der Mediation ist nicht einmal zusammengetreten. Die Restauration griff auf das alte Schiedsverfahren zurück. Ein eigentliches, dem heutigen in der Hauptfache entsprechendes Bundesgericht bekam die Schweiz erst 1848. Es saß aber nicht ständig, sondern nur wenn die Geschäfte es erheischten. Das ständige Bundesgericht mit Sitz in Lausanne hat uns die Bundesverfassung von 1874 gebracht.

Parallel mit der fortschreitenden Rechtsvereinheitlichung hat seither auch das Bundesgericht verschiedene Aenderungen und Erweiterungen in Organisation und Geschäftskreis erlebt. Wir machen bald kein Gesetz mehr, das nicht auch dem Bundesgericht neue Arbeit und Kompetenzen zahlt. Seine Organisation und sein Geschäftskreis gliedern sich in eine staatsrechtliche, civilrechtliche und strafrechtliche Abtheilung. Das Gericht entscheidet über Hochverrath, Aufruhr, Vergehen gegen das Völkerrecht, über politische Vergehen, wenn Unruhen sich daran knüpfen, über Kompetenzkonflikte zwischen Bund und Kantonen, staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen den Kantonen, über Beschwerden betr. Verlegung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger, über civilrechtliche Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen, oder Bund resp. Kantonen und Bürgern, endlich muß es als oberste Appellationsinstanz alle Streitigkeiten über 2000 Fr. Streitwert annehmen. Man hat ihm bekanntlich auch die lezinstanzliche Festsetzung des Rückkaufspreises der Eisenbahnen überbunden, kurz ein gewaltiges Maß der allerschwierigsten Arbeit. Die heutigen 16 Bundesrichter können in Lausanne nicht auf der Bärenhaut liegen, sie müssen ihre Besoldung, 12000 Fr., gleich der des Bundesrathes, vollauf verdienten. Und alleweil haben die Bundesrichter ihres Amtes so gewaltet, daß berechtigter Tadel nicht laut werden konnte, das schweizer. Bundesgericht genießt im Lande und darüber hinaus den Ruf eines unparteiischen, gerechten und hohstüchtigen Tribunals, darauf wir stolz sein können. Der Leser kann die 16 Männer im Bilde genießen und im Einzelnen wäre über dieselben in Kürze noch Folgendes zu vermelden:

Dr. Morel, Joseph Karl Pankraz, ist der Senior des Gerichts, von Wyl gebürtig, 1825 in St. Gallen geboren,

katholisch. Er ist in seinem Heimatkanton Großrath, Präsident des Stadtgerichts 1859—66, Präsident des Kantonsgerichts, Ständerath von 1870—75 gewesen. Das Amt eines Bundesrichters bekleidete er schon unter der früheren Ordnung, d. h. seit 1870. Dr. Morel studierte die Rechte in Tübingen, Heidelberg und Paris. Er dozirt auch an der Universität Lausanne, sein Ansehen ist ein bedeutendes.

Stamm, Heinr., von Thayngen und Schaffhausen, geb. 1827, ist auch schon seit 1873 Bundesrichter. Seinem Heimatkanton diente er von 1859—69 als Staatsanwalt, als Regierungsrath bis 1873, als Ständerath von 1865—75.

Blaesi, Jos., von Aledermannsdorf, Solothurn, wurde 1875 Bundesrichter. Er ist geboren 1833, Alt-katholik. Nach Studien in München und Heidelberg wurde er in seinem Kanton Schulinspektor, Gerichtsschreiber, Gerichtspräsident, Oberrichter, Großrath etc., auch Nationalrath von 1871 bis 1875. Im Militär hat er es zum Oberstleutnant gebracht.

Dr. Weber, Hans, von Oberflachs, Aargau, Protestant, ist in Lenzburg 1839 geboren. Er advozierte einige Jahre in Lenzburg, war Chefredaktor der „Neuen Zürcher-Ztg.“ von 1872—75, in derselben Zeit auch Nationalrath und gelangte 1875 ins Bundesgericht.

Dr. Broyle, Jean, von Freiburg ist katholisch, anno 1828 geboren. Er lehrte von 1854—76 an der Rechtsschule in Freiburg, war von 1866—71 Mitglied des Großen Rethes und gelangte 1876 ins Bundesgericht.

Dr. Soldan, Charles Henri Alex., Protestant, ist 1855 in Lausanne geboren. Er arbeitete als Advokat auf dem Bureau des nachmaligen Bundesrathes Ruchonnet, war von 1881—88 Kantonrichter, dann 3 Jahre Mitglied des Regierungsrathes, um 1891 ins Bundesgerichtspalais zu übersiedeln. Er hält Vorlesungen an der Universität Lausanne und redigiert das „Journal des Tribunaux“.

Dr. Hafner von Zürich, geb. 1838 in Schönenberg, reformirt, hat sich durch Privatstudien emporgebracht. Er war von 1866—72 Gerichtsschreiber in Pfäffikon, wurde von da ins Obergericht berufen, 1875 als Bundesgerichtsschreiber nach Lausanne und avancierte 1879 zum Bundesrichter selber.

Dr. Rott, Emil, von Erlach, St. Bern, ist 1852 in Bern geboren, Protestant. Von 1876—78 arbeitete er als Sekretär des Gemeindewesens, von 1878—80 bekleidete er eine außerordentliche Professur an der Hochschule Bern, wurde 1880 als Bundesgerichtsschreiber nach Lausanne berufen und rückte 1893 zum Bundesrichter vor. Er ist ein hochtalentirter Jurist.

Dr. Soldati von Neggio, Tessin, katholisch, wurde 1857 geboren. Er studierte in Turin Jurisprudenz, wurde

Schweizerisches Bundesgericht.



1. Dr. Emil Rott, Präsident, 2. Dr. Johs. Winkler, Vizepräsident, 3. Dr. Charles Soldan, 4. Dr. Jean Broye, 5. Josef Bläsi, 6. Dr. Josef Karl Pantraz Morel, 7. Heinrich Stamm, 8. Felix Clausen, 9. Dr. Karl Uttenhofer, 10. Dr. Heinrich Hafner, 11. Dr. Agostino Soldati, 12. Dr. Hans Weber, 13. Dr. Jakob Huldreich Bachmann, 14. Dr. Hermann Bienhard, 15. Frédéric-Auguste Monnier, 16. Dr. Leo Web. r.

Gemeindepräsident in Neggio, Direktor des kant. Oecheumis in Lugano, Mitglied des Großen Rethes von 1882—90, Verfassungsrath und Staatsrath von 1890—92, von 1889 bis 92 Ständerath und 1892 Bundesrichter.

Clausen, Felix, von Mühlebach, Wallis, katholisch, ist 1834 geboren. Er war Sekretär des Finanzdepartements, Amtskläger, Mitglied des Großen Rethes von 1866—91, Ständerath 1870—72 und 1878—84, Ersatzmann des Bundesgerichtes von 1871—91, von da an Bundesrichter.

Dr. Winkler, Joh., von Luzern, wurde 1845 geboren. Er ist Altkatholik und studirte in Heidelberg und Zürich die Rechte, war Mitglied des Großen Rethes von 1873—93, zuletzt Advokat. Von 1873—93 amtete er als Suppleant beim Bundesgericht, bis er 1893 Bundesrichter wurde.

Dr. Atthofer, Karl, von Sursee, Luzern, katholisch, geb. 1836, wurde ebenfalls bei der Erweiterung des Bundesgerichts 1893 nach Lausanne berufen. Er hatte in München und Heidelberg studirt, dann bis 1871 advokirt, wurde 1871 ins Obergericht gezogen, dessen Präsident er von 1883—93 war.

Dr. Bachmann, Jakob Huldr., von Stettfurt, Thurgau, ist 1843 geboren, reformirt. Er studirte in Zürich, Heidelberg, Leipzig, Berlin und Paris die Rechte, war von 1872—94 Bezirksgerichtspräsident, dann Oberrichter, daneben seit 1877 Grossrath, von 1881—95 Nationalrath, seit 1895 Bundesrichter.

Dr. Einhard, Hermann, von Bözingen, Bern, geb. 1851, reformirt, ist wieder ein selbstgemachter Mann, der vom Advokatschreiber zum Sekretär des Innern, Oberrichter, Chef der rechtlichen Abtheilung des eidgen. Versicherungsamtes, Regierungsrath 1890—95, nachdem er schon 1886 Grossrath geworden und Ständerath von 1890 bis 95 gewesen, avancirte. Als Ersatzmann des Bundesgerichts hatte er von 1893—95 fungirt, um 1895 auch Bundesrichter zu werden.

Monnier, Fr. Aug., von Dombresson und Neuenburg, ist 1847 geboren. Er hat in Neuenburg, Berlin und Paris die Rechte studirt. Dann advozirte er. Er gelangte 1889 in den Großen Rath, nachdem er schon ein Jahr vorher Stadtpräsident von Neuenburg geworden. 1893 zog man ihn in die Regierung und wählte ihn auch in den Ständerath. 1896 wurde er Nachfolger von Cornaz im Bundesgericht.

Dr. Weber, Leo, von Solothurn und Bern, geb. 1841, Altkatholik, ist endlich das jüngst gewählte Mitglied des Bundesgerichtes. Er ist einer der tüchtigsten Schweizer Juristen. Von 1867—82 advozirte er in seinem Heimatkanton, der ihn auch von 1875—82 in den Nationalrath abordnete. 1882 wurde Weber ins eidgenössische Justizdepartement gezogen als Redakteur für die eidg. Gesetzgebung, in welcher Stellung er bis 1897 verblieb. Seit März 1897 gehört er dem Bundesgericht an.

Das große Kriegsjahr 1799 in der Schweiz.

Von Heinrich Schneebeli.

„Fahrhunderte hindurch“, schreibt Professor Dr. Dechsl in seinem historischen Werke „Vor 100 Jahren“, „wurde die Schweiz als die Insel der Glückseligen benedictet. Inmitten der kriegslustigen Mächte des Erdtheils hat sie einen ununterbrochenen äussern Frieden genossen und die Neutralität zum unveränderlichen Prinzip ihres politischen Daseins erhoben. Im Jahr 1798 wurde dieser Nimbus jählings zerstört, wo das revolutionäre Frankreich mit geringem Kraftaufwand die alte Eidgenossenschaft samt ihrer Neutralität in Trümmer schlug. Dieses Jahr lieferte den Beweis, daß unser Land ein dem Tode verfallenes Staatswesen war. In der Geschichte, wie in der Natur gilt der Satz, daß nur das Lebendig-Kräftige ein Anrecht auf das Dasein hat. Ein Staatswesen, das beim ersten Stoß in Staub und Moder zerfällt, hat vor dem Richtersthul der Geschichte nur das Schicksal gefunden, das es verdient hat.“

Seit der Eroberung der Po-Ebene durch General Bonaparte war in Paris der Plan aufgetaucht, sich der Alpenveste zu bemächtigen, durch welche die kürzesten Verbindungen nach Italien gingen, von der aus Deutschland in der Flanke, Österreich in seinen Kernlanden bedroht werden könnte. In den ersten

Monaten des Jahres 1799 wurde der Feldzug gleichzeitig in Süddeutschland, in der Schweiz und in Italien eröffnet. Die Verbündeten ihrerseits beabsichtigten, durch die von den Franzosen gewonnenen Länder und Republiken in Frankreich einzubrechen. Der Bund des Königthums gegen die französische Republik, dem das Gold Englands zu Gebote stand, hatte einen großen Krieger, den Erzherzog Karl von Österreich an die Spitze seiner Heere gestellt. Der Kaiser von Russland, ein hiziger Feind der Republiken, sandte den genialen Sonderling, den Türken- und Polenbezwingen Graf Alexis Suworoff mit 45,000 Mann nach dem nördlichen Italien. Österreich zog seine Hauptmacht zwischen der Donau und dem Lech zusammen. Die französische Regierung hatte nach einem riesenhaften Plan eine Operationslinie vom Rhein durch die östliche Schweiz bis Venetien gezogen.

Auch die helvetische Republik zog das Militär gewandt an. Beim Einrücken der Österreicher in Graubünden forderte Frankreich die Stellung eines Hülfsheeres von 18,000 Mann, sowie die Auflösung der 5 Schweizerregimenter im Dienste des Königs von Sardinien. Dieses Hülfskorps sollte aus ge-